

# Bogenfreunde Öflingen e.V. – Beitragsordnung

(gemäß § 4 der Vereinssatzung)

---

- 1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
- 3) Die festgesetzten Beträge und der Abbuchungszeitpunkt (Abs. 6 und 7) treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 in Kraft.
- 4) Jahresbeiträge:

Mitgliedsform	Beitragshöhe	Aufnahme-Gebühr
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 27 Jahre, Azubis, BFS, FSJ	€ 40,-	€ 50,-
Erwachsene ab 18 Jahre	€ 80,-	€ 60,-
Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften ohne Kinder	€ 140,-	€ 80,-
Familien mit Kindern	€ 160,-	€ 80,-
Passivmitglieder	€ 50,-	€ 50,-

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beim Vorstand beantragt und der Anspruch mit den entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

- 5) Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 6) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Abbuchungsverfahren zwischen dem 15. Januar und dem 31. Januar jeden Jahres.
- 7) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar jeden Jahres selbstständig auf das Beitragskonto des Vereins.  
Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen und Mahnungen sind dem Verein die anfallenden Bankgebühren zu erstatten zzgl. einer Aufwandsgebühr von € 10,-.
- 8) Bei sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Dieser Erlass kann durch einen Vorstandsbeschluss jederzeit aufgekündigt werden.

# **Bogenfreunde Öflingen e.V. – Beitragsordnung**

(gemäß § 4 der Vereinssatzung)

---

# Bogenfreunde Öflingen e.V. – Beitragsordnung

(gemäß § 4 der Vereinssatzung)

---

- 9) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bleibt hiervon unberührt.
- 10) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 3 der Satzung möglich.  
Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 11) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt und in den internen oder externen Ausschreibungen bekannt gegeben werden.
- 12) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Wehr, den 18.02.2024